

**AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst**  
7001 Eisenstadt, Europaplatz 1

Bundesministerium für Finanzen  
Himmelpfortgasse 4-8  
Postfach 2  
**1015 Wien**

Eisenstadt, am 31.1.1999  
E-Mail: post.vd@bgld.gv.at  
Tel.: 02682/600 DW 2031  
Mag. Klaus Trummer

**Zahl:** LAD-VD-B319/17-1999  
**Betr:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gebührengesetz 1957  
Geändert wird; Stellungnahme

**Bezug:** 10 0502/3-IV/10/98

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung erlaubt sich, zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines (Bundes-) Gesetzes, mit dem das Gebührengesetz 1957 geändert wird, mitzuteilen, dass aus Sicht der vom ho. Amt zu wahren Interessen kein Einwand besteht.

Zugleich darf in diesem Zusammenhang auf die – die Aufenthaltserlaubnis für Saisonarbeitskräfte regelnde - Bestimmung des § 9 Fremdengesetz 1997, BGBl. I Nr. 75/1997 i.d.F. BGBl. I Nr. 158/1998, hingewiesen werden, aus der sich insofern eine Verfahrenserleichterung ergibt, als die von der Arbeitsmarktservicestelle erteilte Beschäftigungsbewilligung im Reisedokument des Fremden ersichtlich gemacht werden kann und dies von Gesetzes wegen - § 9 Abs. 3 FrG – eine Aufenthaltserlaubnis nach dem Fremdengesetz ersetzt. In diesem Verfahren vor der Arbeitsmarktservicestelle ist derzeit für die Beschäftigungsbewilligung jedenfalls in zweifacher Hinsicht eine Gebühr zu entrichten, nämlich

1. bei Ausstellung des Bescheides über die Beschäftigungsbewilligung (Antrag Bundesstempelmarke S 180,-- und Verwaltungsabgabe S 60,--),

2. beim „Ersichtlichmachen“ der Beschäftigungsbewilligung im Reisedokument des Fremden (Bundesstempelmarke S 180,-- gem. § 14 TP 14 Abs. 1 Z 1 Gebührengesetz (GebG) und Verwaltungsabgabe S 20,--) und
3. allenfalls bei Beilagen (z.B. Grenzgängererklärungen S 50,--).

Es darf daher, im Hinblick auf die Kurzfristigkeit dieser Saisonbeschäftigungen – insbesondere in der Landwirtschaft, aber auch in anderen Bereichen – eine entsprechende Berücksichtigung auch bei der Gebührenregelung angeregt werden.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:  
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:  
Dr. Rauchbauer eh.  
(Leiter des Verfassungsdienstes)

F.d.R.d.A.:

